

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8666 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 6. Juli 2023
zur Änderung des Abkommens vom 23. April 2012
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Großherzogtum Luxemburg
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und Verhinderung der Steuerhinterziehung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen
(Deutsch-luxemburgisches Steuerabkommen)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8665 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 21. August 2023
zur Änderung des Abkommens vom 24. August 2000
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen
in der durch das Protokoll
vom 29. Dezember 2010
geänderten Fassung**

A. Problem

Das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) wurde am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Es ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten, mangels Notifikation des Abschlusses aller innerstaatlicher Verfahren bei der OECD jedoch noch nicht wirksam geworden. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des Multilateralen Instruments ist jedoch entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Alternativ können die Inhalte des Multilateralen Instruments im Wege bilateraler Protokolle zur Änderung des bestehenden Abkommens umgesetzt werden.

Zu Buchstabe a

Mit dem Großherzogtum Luxemburg wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Luxemburg über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen.

Das Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2012 II S. 1402, 1403) bedarf daher nach den erfolgten bilateralen Änderungen keiner Umsetzung durch das MLI mehr. Eine Notifikation des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren in Bezug auf das Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg durch die Bundesrepublik Deutschland bei der OECD wird folglich unterbleiben.

Mit diesem Protokoll soll darüber hinaus die bestehende Bagatellregelung für grenzüberschreitend tätige Beschäftigte rechtssicher in das DBA implementiert und unter Wahrung der Grenzen einer Bagatellregelung ausgeweitet werden. Zudem soll eine vergleichbare Regelung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geschaffen werden. Des Weiteren sollen die bestehenden Vereinbarungen zu Abfindungen und zu einem pauschalierten Aufteilungsmechanismus bei Beschäftigten im Bereich des Güter- und Personentransports in das DBA integriert werden und weitere Anpassungen des Abkommens an die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen nationalen Rechts vorgenommen werden.

Das Gesetz steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Das Gesetz soll insbesondere zur Erreichung von Ziel 16 beitra-

gen, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Zu Buchstabe b

Mit der Republik Österreich wurde vereinbart, die Ergebnisse der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument zwischen Deutschland und Österreich über ein bilaterales Änderungsprotokoll umzusetzen.

Das Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2002 II S. 734, 735) in der durch das Protokoll vom 29. Dezember 2010 geänderten Fassung (BGBl. 2011 II S. 1209, 1210) bedarf daher nach den erfolgten bilateralen Änderungen keiner Umsetzung durch das MLI mehr. Eine Notifikation des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Österreich durch die Bundesrepublik Deutschland bei der OECD wird folglich unterbleiben.

Mit diesem Protokoll soll darüber hinaus die bestehende Grenzgängerregelung an mobiles Arbeiten angepasst sowie weitere Anpassungen des Abkommens an die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen nationalen Rechts vorgenommen werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Protokoll vom 6. Juli 2023 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor. Darüber hinaus erfolgt eine Ausweitung und Integration der bestehenden Bagatellregelung für grenzüberschreitend tätige Beschäftigte und der bestehenden Vereinbarungen zu Abfindungen und zu einem pauschalierten Aufteilungsmechanismus bei Beschäftigten im Bereich des Güter- und Personentransports sowie Anpassungen an die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen nationalen Rechts.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8666 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Das Protokoll vom 21. August 2023 fügt die sich aus der Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen zum Multilateralen Instrument ergebenden Regelungen in das Abkommen ein und nimmt erforderliche Anpassungen und Änderungen an den bestehenden Regelungen vor.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der bestehenden Grenzgängerregelung an mobiles Arbeiten, sowie Anpassungen an die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen nationalen Rechts.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8665 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es ist davon auszugehen, dass durch die Vertragsgesetze kein eigenständiger Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger begründet wird.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass durch die Vertragsgesetze kein eigenständiger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist davon auszugehen, dass durch die Vertragsgesetze kein eigenständiger Erfüllungsaufwand für die Steuerverwaltung des Bundes und der Länder begründet wird.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Gesetze keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von den Gesetzen nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8666 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8665 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Sebastian Brehm
Berichterstatter

Deborah Düring
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Brehm und Deborah Düring

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8666** in seiner 128. Sitzung am 12. Oktober 2023 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8665** in seiner 128. Sitzung am 12. Oktober 2023 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das in Berlin am 6. Juli 2023 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2012 II S. 1402, 1403).

Die Inhalte des Änderungsprotokolls beruhen u. a. auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Es ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten, mangels Notifikation des Abschlusses aller innerstaatlicher Verfahren bei der OECD jedoch noch nicht wirksam geworden. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Deutschland und Luxemburg haben sich darauf verständigt, die Inhalte des MLI im Wege eines bilateralen Protokolls zur Änderung des bestehenden Abkommens umzusetzen. Das Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2012 II S. 1402, 1403) bedarf daher nach den erfolgten bilateralen Änderungen keiner Umsetzung durch das MLI mehr. Eine Notifikation des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren in Bezug auf das Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg durch die Bundesrepublik Deutschland bei der OECD wird folglich unterbleiben.

Mit diesem Änderungsprotokoll soll darüber hinaus die bestehende Bagatellregelung für grenzüberschreitend tätige Beschäftigte rechtssicher in das DBA implementiert und unter Wahrung der Grenzen einer Bagatellregelung ausgeweitet werden. Zudem soll eine vergleichbare Regelung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes geschaffen werden. Des Weiteren sollen die bestehenden Vereinbarungen zu Abfindungen und zu einem pauschalisierten Aufteilungsmechanismus bei Beschäftigten im Bereich des Güter- und Personentransports in das DBA integriert

werden sowie weitere Anpassungen des Abkommens an die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen nationalen Rechts vorgenommen werden.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Zu Buchstabe b

Das in Aschau im Chiemgau am 21. August 2023 unterzeichnete Änderungsprotokoll ändert das Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2002 II S. 734, 735) in der durch das Protokoll vom 29. Dezember 2010 geänderten Fassung (BGBl. 2011 II S. 1209, 1210).

Die Inhalte des Änderungsprotokolls beruhen u. a. auf den Arbeiten im Rahmen des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilaterales Instrument – MLI) (BGBl. 2020 II S. 946, 947), das am 7. Juni 2017 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet wurde. Es ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten, mangels Notifikation des Abschlusses aller innerstaatlicher Verfahren bei der OECD jedoch noch nicht wirksam geworden. Ziel ist es, die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und der G20 zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (OECD (2013) Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) – insbesondere des Mindeststandards in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) – in die zwischen den beigetretenen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu implementieren. Für die Wirkung des MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Unterzeichnerstaaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt („matching“).

Deutschland und Österreich haben sich darauf verständigt, die Inhalte des MLI im Wege eines bilateralen Protokolls zur Änderung des bestehenden Abkommens umzusetzen. Das Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2002 II S. 734, 735) in der durch das Protokoll vom 29. Dezember 2010 geänderten Fassung (BGBl. 2011 II S. 1209, 1210) bedarf daher nach den erfolgten bilateralen Änderungen keiner Umsetzung durch das MLI mehr.

Eine Notifikation des Abschlusses der innerstaatlichen Verfahren in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Österreich durch die Bundesrepublik Deutschland bei der OECD wird folglich unterbleiben.

Mit diesem Änderungsprotokoll soll darüber hinaus die bestehende Grenzgängerregelung modernisiert werden, um der vermehrten Nutzung von mobilen Arbeitsmodellen gerecht zu werden, sowie weitere Anpassungen des Abkommens an die aktuelle deutsche Verhandlungspolitik und an zwischenzeitliche Änderungen des jeweiligen nationalen Rechts vorgenommen werden.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Protokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

III. Stellungnahmen des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 48. Sitzung am 11. Oktober 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8666 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 48. Sitzung am 11. Oktober 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8665 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8666 in seiner 64. Sitzung am 18. Oktober 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8666.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8665 in seiner 64. Sitzung am 18. Oktober 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8665.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten die Änderungen an den vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen. Sie bedeuteten einen weiteren Schritt bei der Umsetzung des BEPS-Aktionsplans zur Eindämmung von Steuerumgehungen. Zusätzlich würden die Regelungen für Grenzgänger und Home-Office so erweitert, dass mehr Planungssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte entstehe. Damit würden die Bedingungen für grenzüberschreitendes modernes Arbeiten verbessert, was vielen Pendlern zugutekomme.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Anpassung der vorliegenden Abkommen an den BEPS-Standard sowie die Ausweitung der Grenzgänger- und Home-Office-Regelungen. Das Abkommen mit Luxemburg werde außerdem im Bereich bestimmter Fondsstrukturen angepasst. Im Abkommen mit Österreich werde zudem die seit Langem geforderte Vereinfachung der Grenzzone vorgenommen. Mit den Änderungen werde grenzüberschreitendes Arbeiten erleichtert. Die vorliegenden Änderungen stellten eine gute Anpassung der Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung dar.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die vorliegenden Änderungen an den Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg und Österreich ebenfalls.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezeichnete die Änderungen an den vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen als Verbesserungen, die aber nicht ausreichten. Es sei versäumt worden, weitergehende Änderungen vorzunehmen, um die bestehenden Defizite der deutschen Abkommenspolitik zu beheben.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Sebastian Brehm
Berichtersteller

Deborah Düring
Berichterstellerin